

R.4. **NEU** Entwurf für die Wahl- und Geschäftsordnung der VertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der LINKEN für die Sächsische Landtagswahl am 31. August 2014

Einreicherin: Landesvorstand

Allgemeines

1. **Grundlage** für die Aufstellung der Landesliste sind das Sächsische Wahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei DIE LINKE, deren Wahlordnung sowie der Beschluss F1 des 10. Landesparteitages.
2. Der **Ablauf** der Beratungstage der LandesvertreterInnenversammlung richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan.
3. **Aktives Wahlrecht** haben die stimmberechtigten VertreterInnen der LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2014 im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, sowie der Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes. Wählen können nur VertreterInnen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung Mitglied der LINKEN sind,
 - b) die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl als VertreterIn vollendet haben,
 - c) Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
 - d) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen inne haben und
 - e) nicht nach § 12 WahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die KandidatInnen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Die Versammlungsleitung hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden VertreterInnen angezweifelt wird.

4. **Das passive Wahlrecht** sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Wahlgesetzes. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat, Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, seit mindestens 12 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§15 SächsWahlG). Weiterhin müssen gemäß Bundes- und Landessatzung KandidatInnen für die Landesliste Mitglieder der Partei DIE LINKE sein oder parteilos.
5. Die LandesvertreterInnenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der gewählten VertreterInnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die Versammlung durch Abnahme des Berichtes der Mandatsprüfungskommission fest. Die VertreterInnen melden sich zu Beginn eines jeden Beratungstages an. Auf Antrag kann die Beschlussfähigkeit

festgestellt werden. VertreterInnen, welche die Versammlung als solche verlassen wollen, haben sich abzumelden.

6. **Stimmberechtigt** sind alle für die LandesvertreterInnenversammlung gewählten VertreterInnen, im Verhinderungsfall ihre ErsatzverteterInnen.
7. **Beschlüsse** werden in offener Abstimmung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung für die LandesvertreterInnenversammlung werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden VertreterInnen gefasst.
Jede/r VertreterIn hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, eine offene Abstimmung oder am Ende eines Beratungstages eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten mit einer maximalen Länge von 1 Minute zu geben. Diese sind dem Protokoll beizufügen.
8. Alle KandidatInnen können sich der Versammlung persönlich **vorstellen**. Dafür ist eine Vorstellungszeit von maximal fünf Minuten vorgesehen. Nach der Vorstellung der jeweiligen KandidatInnen besteht die Möglichkeit für max. 3 Nachfragen / Anmerkungen von je maximal einer Minute. Im Anschluss werden der/dem KandidatInnen maximal zwei Minuten eingeräumt, um auf Fragen / Anmerkungen zu reagieren.

Die Vorstellungsreihenfolge der Kandidierenden erfolgt in alphabetischer Reihenfolge im jeweils zu wählenden Block.

Jede/r KandidatIn darf sich nur einmal vorstellen, auch wenn sie/er in verschiedenen Wahlgängen antritt.

Anfragen / Anmerkungen an die KandidatInnen sind vom Saalmikrofon aus zu halten.

9. Der gemeinsame **Listenvorschlag** aus der Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden, dem nominierten Spitzenkandidaten sowie dem Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag wird vor der Vorstellung für die Wahlgänge der Listenplätze 2 bis 20 eingebracht. Dafür werden 10 Minuten Redezeit eingeräumt. Im Anschluss an die Einbringung des Vorschlages sind Anfragen / Anmerkungen zu je maximal einer Minute möglich. Dafür sind insgesamt maximal 5 Minuten Zeit. Es ist weiterhin eine Reaktionszeit von maximal 3 Minuten vorgesehen.

Kommissionen

10. Der Landvorstand unterbreitet **personelle Vorschläge** für die Punkte 11 bis 14. Werden gegen einzelne Personen von diesen Vorschlägen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der jeweiligen Vorschlagsliste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können grundsätzlich Personen hinzugefügt werden, wenn nicht Ausschlussgründe vorliegen. Über die so zustande gekommenen Listen und Vorschläge wird offen und im Block abgestimmt.

11. Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die **Versammlungsleitung** und deren/dessen **StellvertreterIn**, eine/ein **SchriftführerIn**, **zwei Personen**, die gegenüber der Landeswahlleiterin gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 iVm § 27 Absatz SächsWahlG **an Eides statt** versichern.
Weiterhin werden durch die Versammlung in offener Abstimmung **BeisitzerInnen** gewählt.

Die Versammlungsleitung leitet die gesamte LandesvertreterInnenversammlung.
Versammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie SchriftführerIn können sich dabei gegenseitig vertreten sowie durch die BeisitzerInnen vertreten lassen.

12. Weiterhin bestimmt die LandesvertreterInnenversammlung in offener Abstimmung eine **Mandatsprüfungskommission**. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit HelferInnen hinzuziehen.
13. Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung eine **Antrags- und Redaktionskommission**, welche die vorliegenden Anträge sowie Änderungsanträge abstimmungsreif für die Versammlung aufbereitet.
14. Die LandesvertreterInnenversammlung bestimmt in offener Abstimmung einen **Wahlvorstand**. Wer selbst kandidiert kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Der Wahlvorstand leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Er kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufes HelferInnen hinzuziehen.

Antrags- und Rederecht, Beschlussfassungen auf der Versammlung

15. **Antrags- und Rederecht** haben alle stimmberechtigten VertreterInnen und die Mitglieder des Landesvorstandes.
16. Mit Zustimmung der LandesvertreterInnenversammlung kann **Gästen** auf Vorschlag der Tagungsleitung das Wort erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an die Tagungsleitung zu richten.
17. **Abstimmungen** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst die Stimmen für und dann gegen den Antrag abgerufen werden und abschließend die Stimmenthaltungen. Im Folgenden ist als erstes bekannt zu geben, ob das Abstimmungsergebnis eindeutig für die Tagungsleitung war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf einer VertreterIn hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll zu geben.

Vor einer Abstimmung kann der Antrag durch die/den AntragsstellerIn eingebracht werden. Hierzu ist eine Redezeit von maximal zwei Minuten vorgesehen. Anschließend kann einmal gegen den Antrag sowie danach für den Antrag gesprochen werden, wofür jeweils eine Minute Redezeit vorgesehen ist.

18. **Beschlüsse** der LandesvertreterInnenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Die Tagungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein.
19. **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zur Einhaltung derer werden außerhalb der Liste der RednerInnen sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils zuerst eine Gegenrede, dann eine Fürrede zuzulassen. Dafür steht jeweils eine Minute Redezeit zur Verfügung.
20. Die Tagungsleitung **erteilt** das **Wort**, kann RednerInnen zur Sache rufen, ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat im Zweifel das Recht, die Wahl- und Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um sich über den weiteren Verlauf zu verständigen.

Zu den stattfindenden Wahlen

21. Die Wahlen zur Landesliste finden alle **geheim** statt. **Auszählungen** sind parteiöffentlich.
22. Zur Sicherung der **Geschlechterquotierung** im Sinne der Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen gilt, dass prinzipiell die ungeraden Plätze weiblichen BewerberInnen vorbehalten sind. Wenn ein männlicher Bewerber auf Platz eins gewählt wird, ist zudem der Listenplatz 2 einer weiblichen BewerberIn vorbehalten.
23. Die Landesliste wird maximal bis Platz 60 gewählt, allerdings nur so weit die Mindestquotierung insgesamt sichergestellt werden kann.
24. Der Wahlvorstand nimmt vor jedem Wahlgang die Bewerberinnen- und Bewerberlisteliste auf und schließt diese ab, wenn aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr unterbreitet werden. Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen vor, eröffnet und beendet die Wahlhandlungen, ermittelt die Wahlergebnisse und gibt diese bekannt. Die der Versammlung bekannt gegebenen organisatorischen Festlegungen der Wahlkommission zum Wahlablauf sind für die gültige Stimmenabgabe verbindlich, soweit sie nicht auf einen Widerspruch hin, vor dem Beginn der Stimmenabgabe von der LandesvertreterInnenversammlung zurückgewiesen werden.
25. Wenn diese Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes (spezielleres) regelt, gilt bei **Stimmgleichheit**: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Diese Regel ist anzuwenden:
 - a. bei Stimmgleichheit zwischen Zweit- und Drittplatzierten vor einer Stichwahl,
 - b. bei Stimmgleichheit in der Stichwahl selbst,
 - c. zur Feststellung der Platzierung bei Stimmgleichheit ab Listenplatz 45

26. Die **Wahlergebnisse** der LandesvertreterInnenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Verlauf der LandesvertreterInnenversammlung ist elektronisch aufzuzeichnen.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die elektronische Aufzeichnung, das Wahlprotokoll und alle anderen schriftlichen Dokumente der Versammlung sind bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren.

Wahl der Landesliste

Wahl des Listenplatzes 1

27. Listenplatz eins wird in **Einzelwahl** entsprechend §5 iVm §10 Abs 2 der Bundeswahlordnung der LINKEN gewählt. Demnach ist gewählt, wer die ~~absolute einfache~~ Mehrheit erreicht oder, im Falle nur einer Kandidatur, mehr Ja- als Nein-Stimmen sowie Enthaltungen auf sich vereinen kann.

28. Bleibt nach dem Wahlgang Platz eins unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang gemäß §§ 5-11 der Wahlordnung der Partei DIE LINKE statt. Dabei sind neue Bewerbungen zulässig.

Wahl der Plätze 2 – 20

29. **Grundlage der Abstimmung** ist der gemeinsame Listenvorschlag von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden, nominierten Spitzenkandidaten sowie dem Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag (siehe Beschluss F1 des 10. Landesparteitages).

30. *Erste Änderungsabstimmung (Aufnahme weiterer Bewerber/innen)*

In einer **ersten Änderungsabstimmung** wird über Vorschläge abgestimmt, die darauf abzielen, weitere Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listenvorschlag aufzunehmen (Erweiterung der Liste).

Änderungsvorschläge (Kandidaturen) können aus der Mitte der Versammlung oder schriftlich im Vorfeld gestellt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 7 WO. ~~Die Einbringungszeit für Änderungsvorschläge aus der Versammlung beträgt maximal 1 Minute.~~

Nach Aufnahme der Kandidaturen und Abschluss der Liste, wird über die Änderungsanträge (Erweiterung der Liste) in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt.

Angenommen sind die Änderungsvorschläge, die mehr Ja als Nein-Stimmen und Enthaltungen (absolute Mehrheit) erhalten.

31. *Zweite Änderungsabstimmung (Bestimmung bzw. Änderung der Reihenfolge des Listenvorschlages)*

In einer **zweiten Änderungsabstimmung** besteht die Möglichkeit, die Reihenfolge des gemeinsamen Listenvorschlages, in der durch die erste Änderungsabstimmung ggf. ~~geänderten und~~ ergänzten Form, zu verändern. Auf dem Stimmzettel stehen die

Kandidierenden des Listenvorschlages in der Reihung des Listenvorschlages und die durch Änderungsvorschläge ergänzten KandidatInnen in alphabetischer Reihung.

Die VertreterInnen können maximal 19 BewerberInnen des (geänderten) gemeinsamen Listenvorschlages zur Einfügung an einer bestimmten Position bestimmen. ~~Eine Gesamtzustimmung/ ablehnung/ enthaltung zum ursprünglichen Listenvorschlag ist möglich. Ansonsten müssen zwingend alle Platzziffern vergeben werden, da sonst der Stimmzettel ungültig ist.~~

Die Abstimmung erfolgt in zwei Wahlgängen.

Zur Sicherung der Mindestquotierung findet ein erster Wahlgang für den Platz 2 [wenn Platz eins ein Mann ist] und die ungeraden Plätze von 3 bis 19 statt. Es werden so viele Platzziffern vergeben, wie Kandidierende zur Wahl stehen. Es muss jeder BewerberIn eine Platzziffer zugeordnet werden, wobei jede Platzziffer nur einmal vergeben werden kann. Werden weniger Platzziffern vergeben als BewerberInnen auf dem Wahlzettel stehen, führt dies zur Ungültigkeit des Stimmzettels. können maximal so viele Stimmen (Platzziffern) vergeben werden, wie Plätze in dieser Abstimmung zur Verfügung stehen. Die Platzziffern beginnen jeweils bei 1 und enden bei der Anzahl der BewerberInnen.

Hat der Wahlgang nach Punkt 30 (erste Änderungsabstimmung) nicht zu einer Ergänzung des Listenvorschlages geführt, ist eine Gesamtzustimmung zur Liste in der vorgeschlagenen Reihung möglich. Gewählt sind die 10 bestplatzierten BewerberInnen.

In einem zweiten Wahlgang wird sodann über die geraden Plätze von 2 bzw. 4 bis 20 abgestimmt. Nicht gewählte Kandidatinnen des ersten Wahlganges können im zweiten Wahlgang erneut antreten. Die Wahl erfolgt analog der Wahl zur Sicherung der Mindestquotierung. Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Plätze zu vergeben sind. Gewählt sie die 9 bestplatzierten BewerberInnen.

~~Ein/e BewerberIn wird an einer besseren als ihrer/seiner ursprünglichen Position eingefügt, wenn jene oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel bestimmt wurde und keine andere Bewerber/in für diesen Platz mehr Stimmen erreicht hat. Ein/e Bewerb/in hat auf einem Platz grundsätzlich so viele Stimmen, wie für diesen oder einen besseren Platz für die Bewerber/in entfallen sind. Dies trifft ebenfalls für Bewerber/innen zu, deren Platz sich verschoben hat. Werden an einer Position mehrere BewerberInnen eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür erreichten Stimmenzahlen, also der (addierten) Summe der Anzahl an Platzziffern für diesen oder einen besseren Platz, die auf dem Stimmzettel angegeben sind. Gegebenenfalls nachfolgend platzierte BewerberInnen verschieben sich entsprechend nach hinten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die durch die/den WahlleiterIn zu werfende Münze. Die Benennung einer Platzzahl für eine/n KandidatIn entspricht qualitativ einer Ja-Stimme für diese/n KandidatIn.~~

Die BewerberInnen werden entsprechend der Summe der Platzziffern gereiht.

Die so gewählten Plätze von 2 bis 20 sind die Grundlage für die folgende Wahlhandlung.

32. Abschluss und Endabstimmung zur Liste Platz 2-20

Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses aus Punkt c.) gilt als **Abschluss der Liste** zu den Listenplätzen 2-20 im Sinne des § 7 Abs. 4 WO. Nach dem Abschluss der Liste erfolgt eine **Endabstimmung**. Dieser Wahlgang für die verschiedenen Plätze kann, gemäß § 5 Abs. 1 WO, nach Versammlungsbeschluss in einem Wahlgang durchgeführt werden.

Für jede/n KandidatIn kann für den entsprechenden Listenplatz mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG gestimmt werden.

Gewählt sind die KandidatInnen, welche mehr Ja- als Nein-Stimmen und Enthaltungen (absolute Mehrheit) auf sich vereinen konnten. Ist dies nicht der Fall (**Streichung**) bleiben die entsprechenden Plätze zunächst unbesetzt.

Frei bleibende Plätze von 1 bis 20 werden in folgenden Wahlgängen in Einzelwahl gemäß § 10 Abs. 1 WO und unter Beachtung der Quotierungsregelungen besetzt. Hierfür kann jeder/jede Wahlberechtigte unter Beachtung der Quotierungsregeln und den allgemeinen Voraussetzung nach § 7 WO kandidieren.

Listenplätze 21 – 44

33. **1. Alternative:** Die weiteren Listenplätze ab Listenplatz 21 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) bestimmt. Die Wahl erfolgt in **6 Blöcken**. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze 21, 23, 25, 27 in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten die das Quorum erreichen. Im

Zweiten Wahlgang werden die Listenplätze 22, 24, 26, 28 vergeben. Die Wahl zu den Listenplätzen bis Platz 44 erfolgt analog zu Platz 21 bis 28 in vier weiteren Blöcken.

2. Alternative: Die weiteren Listenplätze ab Listenplatz 21 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) bestimmt. Die Wahl erfolgt in **8 Blöcken**. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze 21, 23, 25 in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten die das Quorum erreichen. Im Zweiten Wahlgang werden die Listenplätze 22, 24, 26 vergeben. Die Wahl zu den Listenplätzen bis Platz 44 erfolgt analog zu Platz 21 bis 28 in sechs weiteren Blöcken.

34. Gewählt sind in diesem Abschnitt diejenigen KandidatInnen in der Reihenfolge der abgegeben Ja-Stimmen und wenn sie auf mindestens 40 Prozent der gültigen Stimmzettel gewählt wurden (§10 Wahlordnung).

Entsprechend § 8 Absatz 5 entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen, wenn die Zahl der BewerberInnen größer ist als die zu vergebenden Plätze.

35. Bleiben nach einem Wahlgang bei den Plätzen 21 – 44 Listenplätze unbesetzt, wird entsprechend § 12 Absatz der Wahlordnung DIE LINKE eine Stichwahl durchgeführt.

Wahl der Listenplätze ab 45

36. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 45 abgestimmt. Dabei werden zuerst die weiblichen BewerberInnen für die ungeraden Listenplätze gewählt. In einem weiteren Wahlgang werden die BewerberInnen für die geraden Plätze gewählt.
37. Bei der Wahl der ungeraden weiteren Plätze können jeweils so viele Stimmen vergeben werden, wie Bewerberinnen zur Wahl stehen, jedoch nicht mehr als 8 Stimmen.
38. Bei der Wahl der geraden weiteren Plätze können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie weibliche Bewerberinnen ab Platz 45 gewählt wurden.
39. Gewählt sind die KandidatInnen in der Reihenfolge der abgegebenen Ja – Stimmen und wenn sie auf mindestens 10 Prozent der gültigen Stimmzettel gewählt wurden.

Schlussabstimmung

40. Die Schlussabstimmung zur gewählten Landesliste wird am Ende der Versammlung in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

<u>Entscheidung der VertreterInnenversammlung</u>	
angenommen:	abgelehnt:
Stimmen dafür: _____	dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____	